



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. IX. Der General-Staaten Vorstellung gegen den Oldenburgischen Weser-Zoll: Gegen-Bericht darauf: Von der Neutralität zwischen Nieder-Landen und Deutschland.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. ceu rem judicatam exequi, absque ullo ulteriori juris processu vel excep- 1648.  
 Julius. ptione. Julius.

## §. IX.

Mittwochs, den 12ten Julii giengen die Kayserliche Gesandten in des Salvii Quartier, nochmahls das vöilige Instrumentum Pacis durch, und regulirten solches, bis auf etliche wenige Differenzien, so man auf der Reichs-Stände Gutachten ausstellte, wodon in folgenden Meldung geschehen wird.

Der General-  
Staaten Vor-  
stellung gegen  
den Oldenbur-  
gischen Weser-  
Zoll.

Indessen fanden sich zwey von der General-Staaten Abgesandten, *Martbenes* und *Paw*, zu Osnabrück ein, um gegen den Oldenburger Weser-Zoll gehörige Erinnerung zu thun. Selbige declarirten, es hätten Ihre Hochmögheiten, die Staaten Generalen, bey dem mit Spanien geschlossenen Frieden, nicht allein auf ihre Provinzien, sondern auch auf das Römische Reich und desselben Chur-Fürsten und Stände ein Auge geschlagen, und deren Bestes auch hierinn befördert, daß der König zu Hispanien die Zölle auf dem Rhein und Mosel-Strohm habe fallen lassen müssen. Nun versicherten sie sich hinwieder, man werde von Seiten des Römischen Reichs auch bey dieser Pacification die Nieder-Lande in acht haben, und nicht etwa contra libertatem Commerciorum und Jura Genitum etwas einrücken wollen, wie zu vernehmen siehe, daß es wegen des Oldenburgischen Weser-Zolls geschehen solle. Als dieser Zoll in vorigen Jahren dem Grafen zu Oldenburg von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Churfürstlichen Collegio habe verwilliget werden wollen, sey es damahls in einem solchen Stande gewesen, daß sie, die Staaten, darein nicht hätten sprechen können, weil sie mit dem Kayser und Haus Oesterreich in Feindschaft gestanden, und also auch das Churfürstliche Collegium nicht allerdings in gutem Vernehmen mit ihnen gewesen wäre. Nachdem aber sie nunmehr den Frieden mit Spanien geschlossen hätten, und jeko Zeit sey, wegen ihres darunter verflirenden Interesse, clara voce zu sprechen; so hätten sie solches anigo nicht zu verablassen. Der vorhabende Weser-Zoll könne invictis & insciis

Batavis, keines weges auf der Weser, in ostio fluminis, angelegt, noch die Jura Gentium und Liberras Commerciorum geschwächt werden: Dason sie weitläufftige Ausführung thaten ic.

Man führte aber in Discursen dagegen an, daß diese Weser-Zoll-Sache nicht neu, sondern allbereit Anno 1562. sich angefangen, da Graff Anthon zu Oldenburg um diesen Zoll bey Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio angehalten, darauf auch in folgendem Jahr eine Kayserliche Commission auf Chur-Eöln angeordnet, und cum sufficientissima causa cognitione von dem Churfürstlichen Collegio, durch Confirmation Kayserlicher Majestät, dem Grafen zu Oldenburg ermelde Zoll verwilliget worden. Wovieder sich Niemand gesetzt habe, als die Stadt Bremen, welche jedoch nicht sowohl den Zoll an sich selbst widerprochen, als allein allegiret habe, daß (1) der Stadt die Jurisdiction auf der Weser zustehet; (2) dieselbe ein Privilegium Exemptionis vor sich habe, und (3) der Graff die Zoll-Rolle überschreite; über welche Punkte auch Processus am Kayserlichen Hoff erwachsen. Daß aber die Concession des Zolls an sich gültig sey, habe die Stadt Bremen niemahls in Zweifel gezogen, noch weniger in Zweifel ziehen können, und müchten sie, die Staatlichen, nur selbst ermessen, was es vor eine Consequenz geben würde, wosern einer Stadt frey stehen sollte, Ihre Kayserlichen Majestät, auch Chur- und Fürsten, zu obloquiren, welche nunmehr unter sich einen Schluß darinn gemacht hätten, und müchten sie selbst ein Exempel von den unierten Provinzien nehmen, die gewiß wegen Opposition einer einigen Stadt, nicht zurück ziehen würden, was von sämtlichen Provinzien geschlossen worden. Sufficiens causa cognitio sey vorhergegangen, und sagten sie, die Staatlichen Gesandten, ja selbst, man solle der Sache ihren Lauff lassen, weil sie zu Recht anhängig wäre, dabey sie es alsdann bewenden zu lassen,

Gegen. Bericht darauf.

1648.  
Julius.

sen. Nun wüßte man nicht, wie diese Sache, ihrer Natur und Eigenschaft nach, beständiger entschieden werden könne, als was Ihre Kayserliche Majestät, auch Chur- und Fürsten hierin einmüthig geschlossen: wie denn unanimia Vota im Fürsten-Rath dahin gegangen wären. So sey auch leicht zu ermessen, daß Ihre Kayserliche Majestät pro Concessione den Ausspruch thun, und Dero eigenes Decretum nicht cassiren werde: Der unirten Provinzien Interesse bey diesem Zoll könne so groß nicht seyn, weil derselbe ein gar schlechtes importire, und die Stadt Bremen jährlich mehr auf de Procels wenden und spendiren müßte, als der Zoll jährlich eintrage. Das Admische Reich rede den unirten Provinzien nicht ein, was sie vor Imposten und Zölle ansetzen, so gleichwohl die Waaren, welche in das Reich geführt würden, in höhern Anschlag brächten, also würden auch sie, die Holländer, es so genau nicht nehmen, sintemahl die Handlung mehr aus Holland in das Reich gehe, als aus dem Reiche in Holland. Es sey aber auch das Interesse der unirten Provinzien mit der Stadt Bremen postulata nicht zu vermengen. Mit den Niederländischen Provinzien, und so weit sich derselben Interesse darunter erstreckte, würde sich der Graff von Oldenburg deswegen wohl vergleichen, wie er sich auch erboten habe. Sonst aber auch die gültliche Handlung mit der Stadt nicht ausschlagen, wie er bisshero erwiesen: hingegen der Stadt Bremen sey

es niemahls ein rechter Ernst gewesen, wie nicht allein der Kayserliche Haupt-Gesandter, Graff von Trautmannsdorff, sondern auch nachmahls der Chur-Brandenburgische Abgesandte, Graff von Wittgenstein, bey diesen Tractaten, als er sich zur Interposition habe wollen gebrauchen lassen, erfahren, daß es nemlich der Stadt kein Ernst gewesen, und sie ihren Abgeordneten nicht einmahl Vollmacht zu handeln gegeben hätte: Jeso aber, da es zum Abdruck gehe, die Insertion dieses Articuli in das Instrumentum Pacis, von den Ständen geschlossen, von Kayserlicher Majestät beliebt, und von den Schweden per Secretarium Legationis allbereit eventualiter subscribiret sey; So wolle sie sich dawieder setzen, und gültliche Handlung, zu Gewinnung der Zeit, vorschlagen, welchem Vergleich jedoch durch die Insertion, gang nichts benommen würde &c.

Und weil die Staaten der vereinigten Nieder-Landen, in dem mit der Cron Spanien seztin errichteten Frieden, stipuliret hatten, daß der König in Spanien die Continuirung der Neutralität, zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und dem Deutschen Reich, einer, dann den General-Staaten anderseits, bewirken wolle; So wurde die Kayserliche Ratification darüber, Inhalts der sub N. I. hier beygefügten Notul, ausgefertigt, und den Reichs-Ständen per Dicturam communiciret.

1648.  
Julius.

Von der Neutralität zwischen denen Nieder-Landen und Deutschland.

## N. I.

Dictatum Osnabr. d. 17. Julii.  
Anno 1648. per Mogunt.

Ratificatio & Confirmatio ex parte Imperatoris, Articuli 53. in Instrumento Pacis Hispanica & Fœderatorum Belgii Ordinum comprehensi, qui de Observatione Neutralitatis cum iisdem Ordinibus agit.

FERDINANDUS III. &c. &c. &c.

Agnosimus & notum facimus, tenore præsentium, universis, Quod eum Nobis ex parte Hispaniarum Regis Catholici, Consobrini, Generi & Fratris nostricharissimi, demisse fuerit expositum, in Pace nuper inter Serenitatem Suam ex una, atque Status ac Ordines Generales Fœderatarum Belgii Provinciarum, ex altera parte, Deo bene juvante, conclusa ac publicata, inter alia contineri Articulum ordine quinquagesimum tertium, hujus, qui sequitur ex Gallico in Latinum translatum, tenoris:

Dictus Dominus Rex, obligat se effective ad procurationem Continuationis & Observationis Neutralitatis, Amicitie & bonæ Vicinitatis ex parte Suae Cæsareæ

Sechster Theil.

N 2

Maje.

1648. *Majestatis & Imperii, cum dictis Dominis Ordinibus, ad quam continuationem & observationem predicti Domini Ordines recipere pariter se obligant, sequeturque, super eo, confirmatio Suae Caesaree Majestatis intra spatium duorum mensium, ex parte vero Imperii, intra annum à conclusione & ratificatione presentis Tractatus.* 1648. Julius.

Ac proinde supplicatur, ut Nos pro nostra parte, dictum Articulum clementer approbare, ratum habere atque confirmare dignemur. Nos, re mature ac diligenter deliberata, pro singulari ac propensissimo nostro, in Pacem quaquaversus promovendam ac propagandam studio, in ejusmodi petitionem clementer annuerimus, dictumque Articulum ejusque contenta, quatenus ea ad Nos pertinent, pro Nostra parte adprobaverimus, ratificaverimus, & confirmaverimus, prout hinc ex certa scientia, auctoritate nostra Imperiali adprobamus; eadem auctoritate & scientia volentes, declarantes & statuentes, quod non modo Nos contra eundem Articulum ejusque contenta, quatenus ea ad Nos pertinent, directe vel indirecte nihil committere, sed nec ab aliis fieri vel committi permittere velimus. In cujus rei fidem presentes manu nostra subscripsimus, & Sigilli Nostri Caesarei appenditione communiri fecimus. Quae dabantur Lincii, 6. Julii Anno 1648.

## S. X.

Reichs-Consensus über einige bey dem Instrumento von den Kayserlichen und Schweden ausgestellte Puncta.

Nachdem nun der, von Münster nach Ösnabrück wieder zurück gekommene Französische Ambassadeur Servient, sich erklärt hatte, daß er die Unterschrift des Schwedischen Instrumenti Pacis endlich geschehen lassen könnte, wofür nur die Reichs-Stände alsdann, die mit Frankreich annoch zu reguliren seyende Puncten ebenfalls abhandeln würden: So thaten sich, Donnerstags den 13. Julii die Reichs-Collegia zusammen, um über die, von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, bey Durchgehung des Instrumenti Pacis, ausgestellte Puncten, einen Schluß zu fassen, welcher endlich dahin ausfiel:

Erstlich: Weilen die Kellerey Malisch in der Baadischen Sache so grosse Difficultäten verursache, solle man selbige aus und etwa zwischen den Partheyen auf einen compromißlichen Spruch setzen, auch dem Marggraffen von Baaden-Durlach darüber ein Attestat ertheilen.

2) Weilen Mecklenburg von denen Sträßburgischen *Canonicatibus* nichts begehre, worbey die Catholischen interessirt wären, so seye diese Sache ausser Difficultät, und habe man die Schreiben an Kayserliche Majestät und Chur-Brandenburg, wegen der *Expectanz* auf Pauenburg, und zweyen Mecklenburgis-

chen *Commenden*, wohl zu verwilligen, auch einem Paß derhalben dem Instrumento Pacis einzuverleiben.

3) Weilen der Catholische Magistrat zu Augspurg, sich so gar wild stelle, solle man auf dem verfassten Articulo der Execution halber, vest halten, wobey Catholische Geistliche indifferent geblieben.

4) Sey den Deputatis Vollmacht aufzutragen, den punctum Satisfactionis Militiæ Suedicæ mit den Schweden zu Ende zu bringen.

5) Wäre die mehr-erwehnte Clausula Declaratoria, dem §. 8. Gravaminum beyzurücken.

6) Was Braunschweig und die Nachsitzende Fürstliche Häuser, ausser Hessen, wegen des Rückfalls der Stifter Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf die freye Wahl der *Canonicorum*, in casum deficientis familiae Brandenburgicæ, zu Präjudiz der Erbverbrüderthen Chur- und Fürstlichen Häuser, welche an statt des entwendeten Pommerlandes, die Succession bis dato beharret, eingewendet hätten, solle auf der Interessenten Vergleich ausgestellt werden, und

7) Weilen Erскеin nach der Armée gehe,